

Stuttgarter Bausachverständigentag 2025 25. März 2025 – Hospitalhof, Stuttgart

Neuerungen und Entwicklungen in den Jahren 2024/25 bei rechtlichen Planungsgrundlagen und technischen Regelwerken

Dipl.-Ing. Helmut Stötzler, Freier Architekt,
ö.b.u.v. SV für Schäden an Gebäuden, Stuttgart

Dipl.-Ing. Jochen Stoiber, Architekt,
Referent Architektur und Technik, Architektenkammer BW

Architekt:innen und Ingenieur:innen schulden gemäß dem dafür zugrundeliegenden Werkvertragsrecht nach Bürgerlichen Gesetzbuch eine mangelfreie, funktionsgerechte Planung, die ausführenden Unternehmen müssen diese dann in ein mangelfreies Bauwerk umsetzen. Dabei sind einerseits die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften aus Gesetzen und Verordnungen zu beachten, andererseits aber auch technische Regelwerke und die allgemein anerkannten Regeln der Technik, welche im Einzelnen das auch sein mögen. Daher gilt es, geänderte oder neue Rechtssetzungen sowie die Fortschreibung von Normen, Richtlinien und technischen Merkblättern im Fokus zu behalten. Als exemplarische Auswahl und ohne Anspruch auf Vollständigkeit wird nachfolgend ein Ausblick auf Aktualisierungen und Neuausgaben der zurückliegenden Monate seit dem Stuttgarter Bausachverständigentag 2024 gegeben.

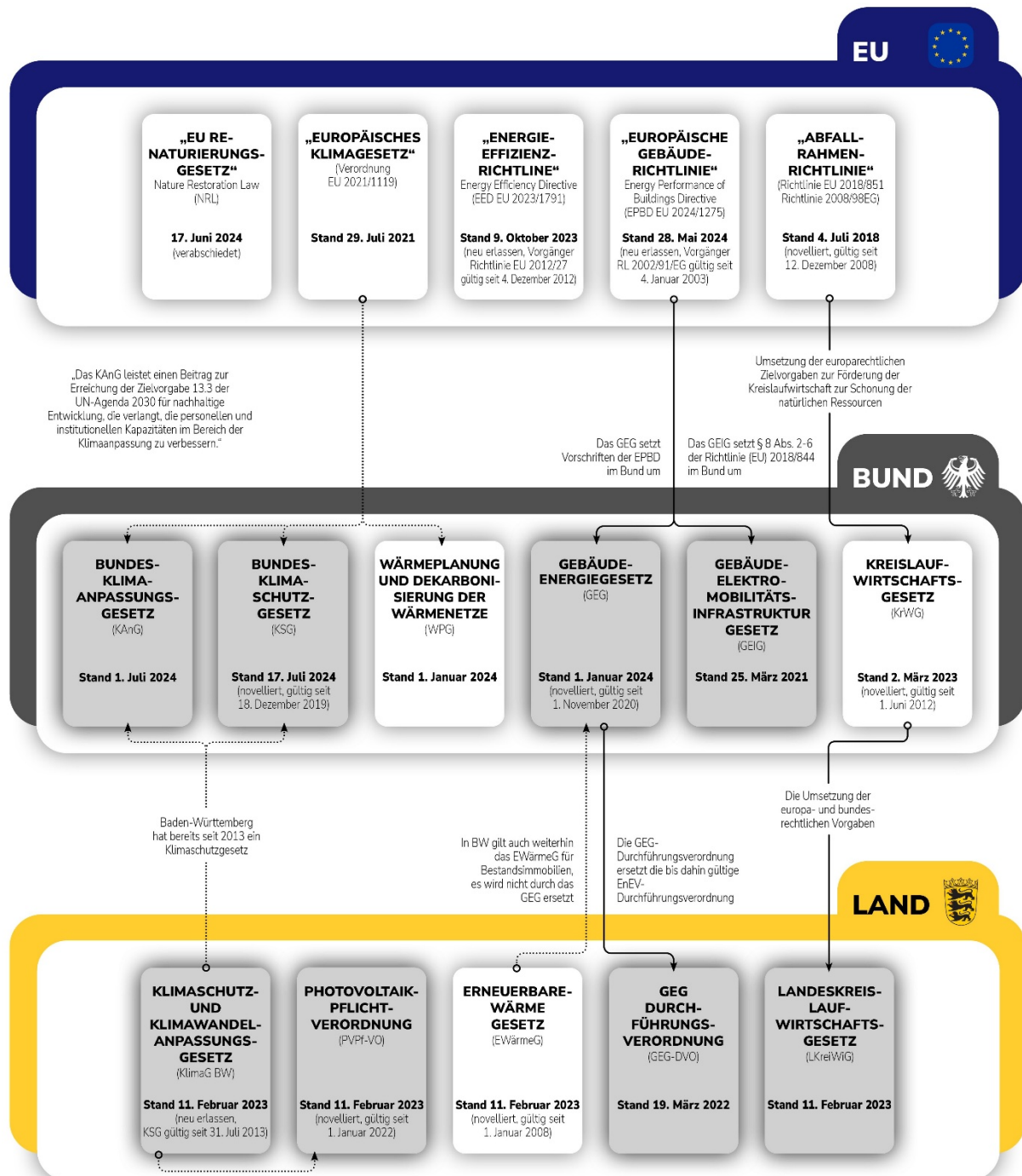
- Europa- und Bundesrechtliche Vorschriften, Gesetze und Verordnungen
 - Rechtliche Regelungen zu Klimaschutz und Nachhaltigkeit – Europa, Bund und Land
 - Sicherheit und Gesundheitsschutz, Arbeitsstättenrecht und Arbeitsschutz
 - Bauministerkonferenz ARGEBAU – Musterbauordnung, -verordnungen und Normungsvertrag
Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, Gebäudetyp E
- Landesrechtliche Vorschriften, Bauordnungsrecht
 - Technische Baubestimmungen in Baden-Württemberg
 - Änderungen der Landesbauordnung und der Verfahrensverordnung 2023
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
 - VOB 2023: Ergänzungsband zur VOB/C
- Private Regelsetzungen durch DIN und andere Normungsorganisationen
 - Aktuelles von DIN zum Thema Normung für das Planen und Bauen
 - Neuveröffentlichungen DIN e.V. 2024 bis 04/2025
 - DIN-Normentwürfe und Stellungnahmen
 - Regelsetzungen durch weitere Normungsorganisationen, Verbände und Industrie

Angesichts der anhaltenden Diskussion über die Normenflut bzw. die Relevanz technischer Regelwerke in der Differenzierung zwischen öffentlich-rechtlichen Mindestanforderungen und ggf. darüber hinausgehenden privatrechtlichen Komfortanforderungen wird insbesondere auch auf die Veröffentlichung zum Stuttgarter Bausachverständigentag 2023 und 2024 verwiesen. Die Ausarbeitungen „Neue Planungsgrundlagen und Technische Regelwerke“ der vergangenen Jahre sind abrufbar unter www.akbw.de/Neue-Regelwerke

Europa- und Bundesrechtliche Vorschriften, Gesetze und Verordnungen

Rechtliche Regelungen zu Klimaschutz und Nachhaltigkeit – Europa, Bund und Land

Die Herausforderungen des nicht mehr zu übersehenden Klimawandels führten und führen zu einer ganzen Reihe von gesetzlichen Regelungen und Vorschriften aus Europa und in Bund und Land. Dabei fällt es schwer, den Überblick zu behalten. Die Architektenkammer will mit einer nicht abschließenden Übersicht auf der Website der AKBW dazu eine Hilfestellung liefern: <https://www.akbw.de/berufspraxis/planungsinfos-und-themen/energieeffizientes-bauen>



Für die Landesregelungen steht z.T. mit der aufgerufenen Novelle des KlimaG aktuell die nächste Änderung an.

Sicherheit und Gesundheitsschutz, Arbeitsstättenrecht und Arbeitsschutz

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

- **Arbeitsstätten: Arbeitsstättenverordnung, Technische Regeln für Arbeitsstätten, ...**

Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) geändert
Zuletzt wurde die Arbeitsstättenverordnung durch das „Cannabisgesetz“ angepasst: In § 5 Nichtraucherschutz wurden die Arbeitsschutzanforderungen von „Tabakrauch“ auf „Rauche und Dämpfe von Tabak- und Cannabisprodukten sowie elektronischen Zigaretten“ ausgeweitet.

ASR A1.8 Verkehrswege Ausgabe März 2022, zuletzt geändert GMBI 2024, S. 412
Im Juni 2024 wurden im Abschnitt 4.5 "Treppen" der ASR Änderungen zu den Maßen für den Treppenauftritt in Schulen, Kindertageseinrichtungen u. ä. Gebäuden vorgenommen sowie formale Anpassungen durchgeführt.

ASR A2.3 Fluchtwege und Notausgänge Ausgabe März 2022, zuletzt geändert GMBI 2024, S. 913
Im November 2024 wurden neben redaktionellen Anpassungen, z. T. mit Klarstellung des Gewollten, im Wesentlichen Anpassungen und Ergänzungen hinsichtlich optischer Sicherheitsleitsysteme und Sicherheitsbeleuchtungsanlagen vorgenommen.

ASR A4.3 Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe Ausgabe Dezember 2010, zuletzt geändert GMBI 2024, S. 914
Im November 2024 wurden in der ASR formale Änderungen vorgenommen.

ASR A4.4 Unterkünfte Ausgabe Juni 2010, zuletzt geändert GMBI 2024, S. 914
Im November 2024 wurden in der ASR formale Änderungen vorgenommen.

ASR A6 Bildschirmarbeit Ausgabe: Juli 2024, GMBI 2024, S. 470
- **Gefahrstoffrecht und Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)**

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 384) geändert (trat am 05.12.2024 in Kraft)

Ziel der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ist, Menschen und Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen zu schützen. Zu den Neuerungen der Gefahrstoffverordnung 2024 zählt neben der Berücksichtigung der psychischen Belastungen bei der Gefährdungsbeurteilung die Erweiterung des Adressatenkreises der Verordnung. Durch die neu eingeführte Mitwirkungs- und Informationspflicht des Veranlassers richtet sich die Gefahrstoffverordnung nun auch an private Haushalte, die z.B. Instandhaltungs- oder Sanierungsarbeiten beauftragen. Durch diese Verpflichtung können neben möglichen Belastungen durch verbaute Asbestfasern auch andere hohe Gefährdungen durch Gefahrstoffe in die Beurteilung einfließen.

Die Änderungen der Gefahrstoffverordnung in Bezug auf krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Gefahrstoffe der Kategorie 1A und 1B (KMR-Gefahrstoffe) und krebserzeugende Asbestfasern sind risikoorientiert. Für Tätigkeiten mit Asbest hat das BMAS eine Überleitungshilfe bekannt gegeben, die bis zur Anpassung der TRGS 519 die GefStoffV konkretisiert.

Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) konkretisieren die Auslegung und Anwendung der Gefahrstoffverordnung. Sie werden im Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) erarbeitet und nach rechtlicher Prüfung des BMAS bekannt gemacht. Werden diese im Unternehmen umgesetzt z. B. bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und bei der Umsetzung von Schutzmaßnahmen, sind die Anforderungen der GefStoffV erfüllt.

Übersicht über Bekanntmachung zu Technischen Regeln und Beschlüssen 2024/2025

EmpfGS409 Nutzung von REACH-Informationen für den Arbeitsschutz (Oktober 2023);

GMBI 2023, S. 1028 [Nr. 47] vom 09.11.2023, berichtigt: 02.02.2024

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/TRGS/EmpfGS-409.html>

TRGS 401 Gefährdung durch Hautkontakt, Ermittlung - Beurteilung – Maßnahmen (Oktober 2022);

GMBI 2022, S. 895-926 [Nr. 40], zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2024 S 769 [Nr. 36] (vom 19.09.2024)

TRGS 430 Isocyanate - Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen (Juli 2024);

GMBI 2024 S. 536-552 [Nr. 27] (vom 29.07.2024)

TRGS 509 Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und

Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter (Juni 2022); GMBI 2022 S. 608 [Nr. 24-26] vom 20.07.2022

zuletzt berichtigt: GMBI 2024 S. 242 [Nr. 12] (vom 26.03.2024)

TRGS 520 Errichtung und Betrieb von Sammelstellen und Zwischenlagern für Kleinmengen gefährlicher Abfälle (Juli 2024); GMBI 2024 S. 712-734 [Nr. 34] (vom 09.09.2024)

TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte (Januar 2006); BArBl. Heft 1/2006 S. 41-55

Zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2024, S. 411-412 [Nr. 21] (vom 17.06.2024)

TRGS 903 Biologische Grenzwerte (BGW) (Februar 2013) (Februar 2013) (Februar 2013); GMBI 2013 S. 364-372 [Nr. 17] (vom 04.04.2013), zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2024 S. 783-785 [Nr. 37] (vom 10.10.2024)

TRGS 910 Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen (Februar 2014); GMBI 2014 S. 258-270 vom 02.04.2014 [Nr. 12]

zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2024, S. 786 [Nr. 37] (vom 10.10.2024)

TRGS 519 Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (Januar 2014);

GMBI 2014 S. 164-201 v. 20.03.2014 [Nr. 8/9]

zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2025 S. 144-145 vom 28.02.2025 [Nr. 7]

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/TRGS/pdf/TRGS-519.pdf>

Änderungen der Handwerksordnung bzw. handwerksrechtlicher Vorschriften

- **Ab 1. Juli 2024 Gerüststellung für Dritte nur noch durch zugelassene Gerüstbauunternehmen**
Fünftes Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 9. Juni 2021 (BGBl. S. 1654)

Mit Artikel 2 des o.g. Gesetz, der am 1. Juli 2024 in Kraft tritt, wird das „Übergangsgesetz aus Anlass des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften“ geändert. Dieses regelt die Zuordnung der „wesentlichen Tätigkeiten“ zu den Gewerben der Handwerksordnung („Anlage A Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungspflichtige Handwerke betrieben werden können“) Demnach bleibt das „Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten“ im Allgemeinen dem Gewerbe Gerüstbauer vorbehalten. Die anderen bisher auch dafür zugelassenen Gewerbe wie Maurer, Zimmerer, Dachdecker oder Stuckateure dürfen dies nur noch „zur Ermöglichung der jeweils zu diesen Gewerben gehörenden eigenen Tätigkeiten ausüben.“

Bauministerkonferenz ARGEBAU – Mustervorschriften und Normungsvertrag

Musterbauordnung (MBO)

Formal bzw. offiziell gibt es seitens der Bauministerkonferenz in den letzten zwölf Monaten keine Neuveröffentlichungen, die Musterbauordnung liegt in der Fassung November 2022 vor, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 23./24. November 2023. Beachtenswert ist allerdings, dass die Bundesländer ihre Bauordnungen aufgrund der vielfältigen Diskussionen um kostengünstiges Bauen und einen „Gebäudetyp E“ mehr oder weniger häufig und intensiv novellieren. Dabei geht es einerseits um Angleichungen an bzw. Übernahme von neuen Regelungen der Musterbauordnung. Andererseits ist aber auch festzustellen, dass einige Bundesländer noch über diese Regelungen hinausgehen, um beispielsweise die Belange des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung besser zu berücksichtigen oder das Bauen im Bestand zu erleichtern, wie dies in den Länder Bremen und Niedersachsen der Fall war. Auch der aktuell im Landtag Baden-Württemberg beschlossene Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung ist diesbezüglich zu beachten.

Muster-Holzbau-Richtlinie (MHolzBauRL)

Nach intensiven Diskussionen und einem Stellungnahmeverfahren im Jahr 2023 hat die Bauministerkonferenz auf ihrer 145. Sitzung am 26./27. September 2024 eine Neufassung der „Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise (MHolzBauRL)“ beschlossen. Gegenüber der letzten Fassung der MHolzBauRL von Oktober 2020 wurden ihr Anwendungsbereich auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse MHolzBauRL gegenüber der bisherigen Fassung deutlich erweitert sowie Fügungen von Elementen und vereinfachte Möglichkeiten für den Nachweis der erforderlichen Feuerwiderstandsfähigkeit aufgenommen. Nach dem Beschluss der Bauministerkonferenz ist die neue Muster-Holzbau-Richtlinie der Europäischen Kommission zur sogenannten Notifizierung vorzulegen. Dieser Prozess dauert zwischen drei und sechs Monate. Danach soll sie vom Deutschen Institut für Bautechnik bei der nächsten Fortschreibung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) in diese aufgenommen werden. Verbindliche Rechtskraft gewinnt sie jedoch erst durch landesrechtliche Umsetzung durch bauaufsichtliche Einführung als Veröffentlichung in den Landesverwaltungsvorschriften über Technische Baubestimmung. Die Bundesländer Bayern und Nordrhein-Westfalen ermöglichen jedoch bereits per Erlass eine Anwendung der neuen Regelungen. Baden-Württemberg dagegen hatte über die VwV-TB 2023 mit der Holzbaurichtlinie Baden-Württemberg bereits erweiterte Anwendungsregelungen bzw. Ergänzungen zur MHolzBauRL 2020 eingeführt.

Entwurf Muster-Schulbaurichtlinie (MSchulbauRL)

Die Fachkommission Bauaufsicht hat in der 339. Sitzung am 10./11. Dezember 2024 den Entwurf der „Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (MSchulbauRL)“ angenommen und ein Anhörungsverfahren dazu eingeleitet. Stellungnahmen waren bis 20. März 2025 möglich.

Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

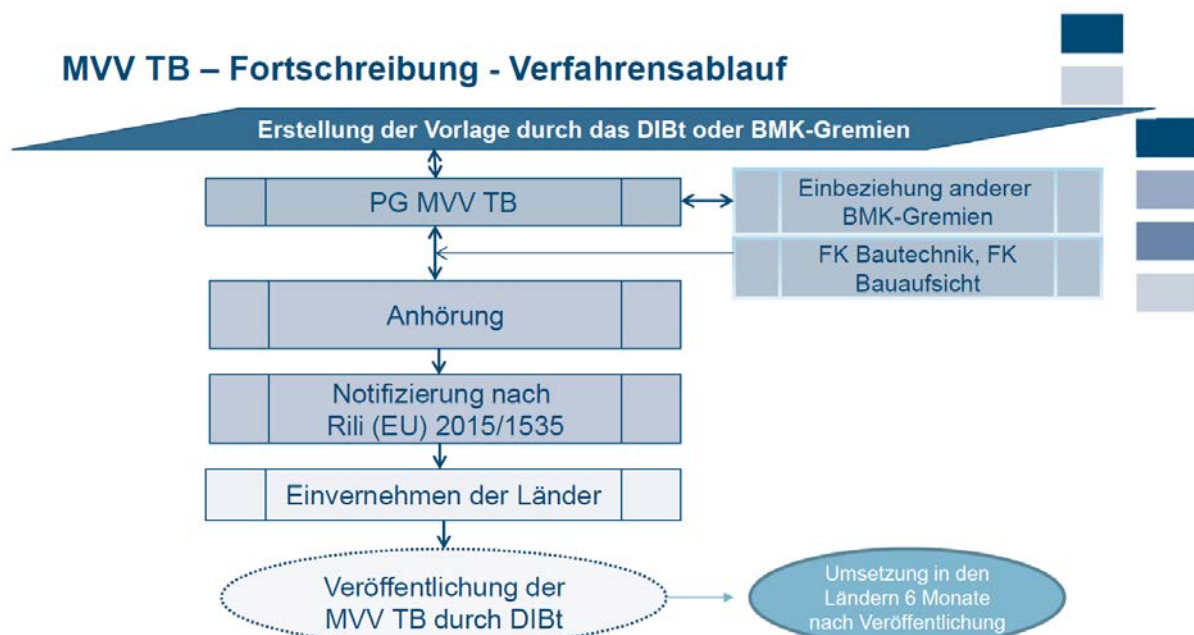
Die allgemeinen Anforderungen an bauliche Anlagen und die Verwendung von Bauprodukten werden grundsätzlich in den jeweiligen Landesbauordnungen geregelt. Diese allgemeinen Vorgaben können durch Technische Baubestimmungen konkretisiert werden. Musterbauordnung und deren Umsetzung in den Ländern sehen dafür die Veröffentlichung einer Verwaltungsvorschrift vor. Grundlage ist dafür eine „Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)“, die von den Gremien der Bauministerkonferenz beschlossen und stetig fortgeschrieben wird. Diese MVV-TB wird vom Deutschen Institut für Bautechnik DIBt in der Regel einmal jährlich neu herausgegeben. Die Länder setzen diese dann als Landesvorschrift durch Bekanntmachung um oder verweisen teilweise direkt auf das vom DIBt veröffentlichte Muster (beispielsweise die Länder Bremen und das Saarland oder Mecklenburg-Vorpommern). Die MVV TB sollte möglichst 6 Monate nach Veröffentlichung umgesetzt sein.

Die MVV TB stellt eine sogenannte normenkonkretisierende Vorschrift dar; dort werden also die allgemeinen Anforderungen aus den Bauordnungen konkretisiert. Sie enthält Anforderungen an Bauwerke, z.B. in Form von Bemessungsnormen, Einbauregeln und Verwendungsregeln für Produkte und Anforderungen an nicht harmonisierte Bauprodukte.

Die derzeit aktuelle Fassung der MVV TB ist die

- **Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) 2024/1**
vom 28. August 2024 (Ausgabe: Amtliche Mitteilungen 2024/2)

Zuständig für die Erstellung neuer Muster-Verwaltungsvorschriften Technische Baubestimmungen ist das Deutsche Institut für Bautechnik DIBt., das als Technische Behörde diesen Auftrag in einem Abkommen mit den Bundesländern übertragen bekommen hat. Dazu ist beim DIBt eine Projektgruppe eingerichtet, die einen Entwurf erarbeitet und diesen dann in Abstimmung mit der Bauministerkonferenz bzw. deren Fachkommissionen



Bautechnik und Bauaufsicht in eine Anhörung der „beteiligten Kreise“ gibt. Dieses Anhörungsverfahren auf Bundesebene ist in der Regel mit recht knappen Fristen von vier Wochen verbunden; die Bundesarchitektenkammer wird i.d.R. informiert. Wie die Projektgruppe beim DIBt zusammengesetzt ist und wer die Kriterien für die Aufnahme relevanter Normen oder Richtlinien festlegt bzw. wie die textliche und Inhaltliche Bearbeitung insbesondere der Anlagen zu den Technischen Baubestimmungen zustande kommt, ist nicht bekannt, ebenso wenig wie die Erarbeitung der Anhänge zur MVV-TB, wie beispielsweise Anhang 6 „Hinterlüftete Außenwandbekleidungen“ mit Vorgaben für besondere Vorkehrungen gegen die Brandausbreitung.

Das System der bauordnungsrechtlichen Regelsetzung über Muster einer Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, die vom Deutschen Institut für Bautechnik im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder veröffentlicht werden, ist hinsichtlich der Entstehung der Auflagen oder auch insbesondere der in Bezug genommenen Anhänge weitgehend intransparent und kaum nachvollziehbar. Erläuterungen oder Begründungen der Entscheidungen gibt es nicht.

Komplexität und inhaltliche Differenzierung der Technischen Baubestimmungen sind in der Praxis nicht mehr nachvollziehbar- Dazu kommen noch die zeitverzögerte, teils sukzessive oder teils abweichende spezifische Übernahme in den einzelnen Bundesländern. Aufgrund der kurzen Änderungszyklen können die von der Anwendung dieser Vorschriften betroffenen Planenden, Baurechtsbehörden und Bauausführenden diese Bauvorschriften weder vom Umfang noch in der Detailliertheit sachgerecht erfassen und umsetzen.

Daher wird hier nochmals auf die Kritik an der Systematik der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen und die Forderung nach einem Moratorium auf den ausführlichen Beitrag zum Bausachverständigentag 2024 verwiesen.

Diskussionsstand „Gebäudetyp-E“

Gebäudetyp E steht als Chiffre für die Intention, wieder einfacher, kostengünstiger und innovativer zu bauen, was sowohl aus Gründen der Nachhaltigkeit und vor dem Hintergrund des Klimawandels als auch als gesellschaftliche Notwendigkeit angesichts der Wohnungssituation dringend geboten ist. In der Diskussion um den Gebäudetyp E gilt es aber zu unterscheiden zwischen bauordnungsrechtlichen und privatrechtlichen Aspekten.

Bauordnungsrechtlich bleiben beim Gebäudetyp E die grundsätzlichen Schutzziele aus § 3 der Bauordnungen, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Sicherung der öffentlichen Ordnung, unangetastet. Das Bauordnungsrecht hat diesbezüglich auch nur einen öffentlich-rechtlichen Mindeststandard zu gewährleisten. Konterkariert wird dies inzwischen jedoch durch gesellschaftlich induzierte Komfortansprüche und eine Verschiebung des Schutzniveaus nach oben über die konkretisierenden Regelungen der Bauordnungen bzw. in den diesen nachgeordneten Vorschriften bis hinein in die bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen (vgl. MVV-TB). Durch die Gewährung von Abweichungs- und Befreiungsmöglichkeiten in den Bauordnungen, für deren Beurteilung nur die Orientierung an den Schutzzielen des § 3 maßgeblich ist, lässt sich bauordnungsrechtlich ein einfaches und innovatives Bauen im Sinne des Gebäudetyps E durchaus realisieren. Die Landesbauordnung Baden-Württemberg ist diesbezüglich beispielsweise mit den §§ 56 und 73a Absatz 1 bereits sehr aufgeschlossen. Andere Bundesländer ziehen durch Änderungen ihrer Regelungen teilweise – mit vollmundigen Versprechungen, wie beispielsweise Bayern – nach, ohne dass sie bisher dabei die baden-württembergische Regelungsfreiheit erreichen.

Gebäudetyp-E-Gesetz

Innovatives Bauen, wie es der Gebäudetyp E will, erfordert per definitionem, von den sogenannten anerkannten Regeln der Technik abweichen zu können. Dafür rechtssichere Vereinbarungen zu ermöglichen, ist das Ziel der Initiativen zur Änderung des Privatrechts, insbesondere einer Anpassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit seinem Werkvertragsrecht und Mangelbegriff. Dies sollte durch ein „Gebäudetyp-E-Gesetz“ erreicht werden, das Bauen einfacher, günstiger und schneller machen soll. Insbesondere soll es ermöglichen, von reinen Komfort- und Ausstattungsstandards abweichen zu können, auch wenn diese als allgemein anerkannte Regel der Technik gelten mögen. Das Bundeskabinett hatte dazu einen vom Bundesjustizministerium erarbeiteten Gesetzentwurf noch am 6. November 2024 beschlossen. Der Gesetzentwurf sieht Änderungen im Bauvertragsrecht vor, die erleichtern sollen, von gesetzlich nicht zwingenden Standards abzuweichen. Dabei sollen Sicherheit und Wohngesundheit nicht beeinträchtigt werden, da die entsprechenden Vorgaben des öffentlich-rechtlichen Baurechts unverändert bleiben. Die genauen Änderungen in § 650a und § 650o des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) wurden im Regierungsentwurf gegenüber dem Referentenentwurf von Juli 2024 nochmals deutlich angepasst. Nach dem Aus der Ampelkoalition und der Neuwahl des Bundestags ist der weitere Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens jedoch unklar.

Auch wenn es grundsätzlich als berufspolitischer Erfolg anzusehen ist, dass innerhalb relativ kurzer Zeit die Forderung nach einer neuen Art des Bauens zu einem Gesetzentwurf geführt hat, muss doch anerkannt werden, dass der Entwurf als solches seine Schwächen hat, was die durchaus breite Kritik daran zeigt. Diese beginnt bei den unklaren Begriffen, wie z.B. „den fachkundigen Unternehmen“ oder der Frage, wie definiert wird, was Normen mit ausschließlich Komfort- oder Ausstattungsmerkmale betreffendem Inhalt sind. Es geht weiter über die Hinweispflicht gegenüber Verbrauchern bei einem Abweichen von nicht geschuldeten Normen (!) oder der Anzeige des Abweichens einschließlich der Kostenauswirkungen beim Abweichen in „Gebäudebauverträgen“ bis hin zur Frage, ob es wirklich sinnvoll ist, überhaupt einen solchen neuen Vertragstyp zu schaffen, anstatt einfach die Regelungen zum Sachmangel in § 633 BGB zu ergänzen und vielem anderen mehr. Die Diskussion muss weitergehen.

Rechtliche Hinweise und Planungsbeispiele

Da es auch Stimmen gibt, die behaupten, dass bereits die aktuelle Rechtslage genug Möglichkeiten für einen Gebäudetyp E böte. Man müsse lediglich den Rechtsrahmen richtig anwenden. Dazu hat das Bundesbauministerium einen Ratgeber herausgegeben, an dem die Bundesarchitektenkammer BAK und die Bundesingenieurkammer BIngK mitgewirkt haben. Er enthält Hinweise zu wirksamen Vereinbarungen mit dem Bauherrn sowie Planungsbeispiele (Geschossdecken, Elektroinstallation, Norm-Innentemperatur). Hinzu kommt eine Rechtsprechungsübersicht zur Abweichung von anerkannten Regeln der Technik.

Die „Leitlinie und Prozessempfehlung“ steht kostenlos als pdf-Datei im Internet zum Download zur Verfügung: <https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/veroeffentlichungen/bauen/gebaudetyp-e-leitlinie.pdf>

Technische Baubestimmungen in Baden-Württemberg - Grundsätze für die Bekanntmachung

Gemäß § 3 Absatz 1 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht bedroht werden und die baulichen Anlagen zweckentsprechend ohne Missstände genutzt werden können. Diese abstrakten Grundanforderungen an bauliche Anlagen sowie deren Bauprodukte und Bauarten können dann gemäß § 73a LBO durch „Technische Baubestimmungen“ konkretisiert werden. Diese Konkretisierung erfolgt durch Bezugnahmen auf technische Regeln und deren Fundstellen. Dazu veröffentlicht die oberste Baurechtsbehörde eine Verwaltungsvorschrift, in der diese Regeln bekannt gemacht und somit bauaufsichtlich eingeführt werden.

Die „Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – VwV TB“ gliedert sich

- in einen Teil A mit Regelungen für die Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke, der entsprechend Anhang I der Bauproduktenverordnung (EU 305/2011) Regeln umfasst
 - zur Standsicherheit baulicher Anlagen (A1),
 - zum Brandschutz (A2),
 - zu Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz (A3),
 - zu Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung (A4),
 - zum Schallschutz (A5),
 - zum Wärmeschutz (A6),
- Teil B mit dazu zusätzlich zu beachtenden Regelungen für Bauteile und Sonderkonstruktionen,
- Teil C mit Technische Baubestimmungen für Bauprodukte, die nicht die CE-Kennzeichnung tragen, und für Bauarten
- Teil D Bauprodukte, die keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen.

Die Technischen Baubestimmungen sind von allen am Bau beteiligten Personen bei der Planung, Berechnung, Ausführung und baurechtlichen Überprüfung von baulichen Anlagen zu beachten. Von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen kann [gem. § 73a LBO (in Baden-Württemberg!)] abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist. Die derzeit gültige VwV TB BW sieht keinen derartigen Ausschluss vor, so dass bauordnungsrechtlich grundsätzlich ein Abweichen von allen eingeführten Regelwerken möglich ist, solange das damit verfolgte Schutzziel gleichermaßen erreicht wird. Einer Genehmigung durch die Baurechtsbehörde bedarf es dafür nicht.

Soweit in Bezug genommene technische Regeln durch die Anlagen in der Verwaltungsvorschrift geändert oder ergänzt werden, gehören auch diese Änderungen und Ergänzungen zum Inhalt der Technischen Baubestimmungen. Wichtig ist jedoch, dass öffentlich-rechtlich die gesetzlichen Regelungen der Landesbauordnung zum Anwendungsbereich Vorrang vor den Norminhalten als solches haben.

Die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen des Landes Baden-Württemberg basiert auf dem Muster einer Verwaltungsvorschrift über Technische Baubestimmungen (MVV-TB), das vom Deutschen Institut für Bautechnik DIBt nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit den obersten Baurechtsbehörden der Länder veröffentlicht wurde. Die Überführung der MVV-TB in die VwV TB erfolgte durch Anpassung des Musterdokuments an die Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie technische Richtlinien des Landes Baden-Württemberg. Es gilt der Grundsatz, dass nur solche Inhalte in die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV-TB) als Technische Baubestimmungen aufgenommen wurden, die zur Erfüllung der Anforderungen der Landesbauordnungen an bauliche Anlagen, Bauprodukte und andere Anlagen und Einrichtungen unerlässlich sind. Für die landesrechtliche Anpassung der VwV TB BW gegenüber der MVV-TB erfolgt jeweils nochmals eine Anhörung betroffener Kreise in Baden-Württemberg. Die Befugnis der Baurechtsbehörden im Rahmen ihrer Entscheidungen zur Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe auch auf allgemein anerkannte Regeln der Technik zurückzugreifen, die keine Technischen Baubestimmungen sind, bleibt von dieser Verwaltungsvorschrift unberührt.

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) – Ausgabe 2025

Die aktuelle Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen ist seit 1. März 2025 gültig. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen hat am 5. Februar 2025 eine neue Verwaltungsvorschrift über Technische Baubestimmungen (VwV TB) erlassen, die im Gemeinsamen Amtsblatt für Baden-Württemberg Nummer 2 vom 26. Februar 2025 veröffentlicht wurde. Diese neue VwV TB BW löst die zum 1. August 2024 in Kraft getretene bisherige Fassung ab und tritt spätestens am 28. Februar 2030 außer Kraft.

Grundlage ist die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen MVV-TB 2024/1 (Ausgabe: 28. August 2024). Bei den landesrechtlichen Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um die notwendigen redaktionellen Anpassungen der Texte, z.B. um die Änderung der Bezüge zu den Paragraphen der Landesbauordnung (LBO statt MBO). Außerdem wurden die Verweise auf die Anhänge der MVV-TB mit der jeweiligen Veröffentlichungsfassung datiert, entweder aus Ausgabe 2024/1 (Anhänge 1 bis 3, 5, 8 bis 17) bzw. Ausgabe 2023/1; (Anhänge 4 und 6).

Neuerungen der VwV TB BW 2025 aufgrund der Übernahme der MVV-TB 2024/1

1. Ausführung von Tragwerken aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton – DIN 1045 neu

Eingeführt wurden jetzt die aktuellen Normenteile der Reihe DIN 1045 „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“ mit Ausgabedatum August 2023 (Teile 1, 2, 3, 4, 40 und 1000). Dies betrifft insbesondere Neuregelungen im Abschnitt „A 1 Mechanische Festigkeit und Standsicherheit“ der VwV TB und somit im Wesentlichen die Tragwerksplanung.

Die Änderungen bei der DIN 1045 sind grundsätzlich und umfassend, und beinhalten im Teil 1000 auch ein „BBQ-Konzept“, das dann auch Grundlage für Planung und Ausschreibung ist: Zur Verbesserung der Beton-Bau-Qualität wird eine geregelte und gesicherte schnittstellenübergreifende Kommunikation von der Planung bis zur Bauausführung von komplexen Bauwerken bzw. Bauteilen in Beton vorgeschrieben. Zum Zeitpunkt der Anhörung zum Entwurf MVV-TB 2024/1 im Herbst 2023 war aus Architektensicht eine Einschätzung der (Kosten-)Folgen der Neuerungen nicht möglich, zumal die Norm auch noch nicht allgemein verfügbar für Praxiserfahrungen war. Werden in den neu in Bezug genommenen technischen Regelwerken wirklich nur schutzzielorientiert sicherheitsrelevante Anforderungen gestellt, oder geht es teilweise auch um „Komfortregelungen“ wie z.B. Durchbiegungsbeschränkungen und Vermeidung optischer Unzulänglichkeiten? Daher musste damals auf eine Stellungnahme verzichtet werden.

Wenigstens sind mit Einführung der DIN 1045 in der VwV TB BW die Dokumentationspflichten nicht „Technische Baubestimmung“ geworden: Anlage A 1.2.3/1 Nummer 7 „Zu DIN 1045-1000:2023-08: Die Anforderungen an die Kommunikation und deren Dokumentation in Teilen der Abschnitte 4 und 5 sowie in Anhang A gelten nicht als Technische Baubestimmungen.“

2. Aktualisierung der Verweise auf Normen und Technische Regeln

Insbesondere im Abschnitt „A 1 Mechanische Festigkeit und Standsicherheit“ erfolgten einige Normaktualisierungen, beispielsweise bei Nationalen Anhängen zu den Eurocodes DIN EN 1993, 1995 oder 1996 sowie Anpassungen in den Anlagen zu Abschnitt A1. Außerdem wurden die Verweise auf die Anhänge der MVV-TB auf aktualisierte Fassungen geändert und datiert. (siehe. oben)

Die Regelungen zu Schneelasten und Windlasten mit den jeweiligen Zuordnungen zu Schneelastzonen und Windzonen bleiben unverändert. Die Zuordnung zu den Schneelastzonen und Windzonen haben sich gegenüber der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen vom 20. Dezember 2017 nicht geändert. (Anhang zu Anlage A 1.2.1/4 bzw. Anhang zu Anlage A 1.2.1/5)

Für bauliche Anlagen in Erdbebengebieten ist weiterhin DIN 4149:2005-04 die bauaufsichtlich maßgebliche Regelung; Anlage A 1.2.9/1 ist dabei zu berücksichtigen.

3. Holzschutz nun nach der aktuellen DIN 68800

Für den Holzschutz im Hochbau gelten nun als Technische Baubestimmungen die aktualisierten Fassungen

- DIN 68800-1:2019-06 Holzschutz - Teil 1: Allgemeines
- DIN 68800-2:2022-02 Holzschutz - Teil 2: Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau

4. Änderungen bei Anforderungen zum vorbeugenden Brandschutz

Der Abschnitt A 2.1 „Allgemeine Anforderungen an bauliche Anlagen aus Gründen des Brandschutzes“ mit beispielsweise den Erläuterungen zu Brandverhalten und Feuerbeständigkeit oder zu den Anforderungen an die Konstruktionselemente und Technische Gebäudeausrüstung wurde teilweise überarbeitet bzw. neu formuliert, insbesondere für Prüfung und Ausführung von Brandwänden und Brandwandersatzwänden (A 2.1.7). Unter A 2.1.3.1 wird klargestellt, dass bei Beachtung der Konkretisierungen der Holzbaurichtlinie Baden-Württemberg die weiteren Anforderungen, die sich aus § 26 Absatz 3 LBO ergeben, als erfüllt gelten. Insofern bedarf es dafür keiner weiterer Nachweise. Im Abschnitt 2.1.12 gibt es eine Ergänzung für lichtdurchlässige Seitenteile von dichtschießenden Türen.

5. Barrierefreies Bauen

Nach wie vor unverändert sind DIN 18040-1:2010-10 und DIN 18040-2:211-09 als Planungsgrundlagen für das Barrierefreie Bauen gemäß § 39 bzw. § 35 Absatz eingeführt, mit den Anwendungsregeln in den Anlagen A 4.2/2 und A 4.2/3, die unverändert aus den Vorgängerausgaben übernommen wurden. Damit wurde die Chance vertan, die teils unverständlichen, jedenfalls stark auslegungsbedürftigen Anlagen praxistgerecht und anwendungsfreundlicher zu formulieren. Dies betrifft insbesondere die Ausnahmeregelung in Ziffer 3a Anlage A 4.2/3 für die Zugänglichkeit der in § 35 Absatz 1 LBO adressierten Räume sowie die unklare Definition von Altenwohnungen bzw. deren Differenzierung zu Altenwohnheimen und deren wohnungsähnlich genutzten Räume. Zur Klarstellung des Anwendungsbereichs für DIN 18040-1 bei baulichen Anlagen, für die § 39 Absatz 2 die barrierefreie Gestaltung fordert, wird der Vorrang der landesrechtlichen Verpflichtung betont: „... Sofern Abschnitt 1 [der Norm] diesem Anwendungsbereich inhaltlich widerspricht, werden diese Passagen von der Einführung ausgenommen.“

6. Anhänge 1 bis 18 der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

Auch in der jetzt übernommenen MVV-TB 2024/1 sind 17 technische Regeln und Richtlinien mit konkretisierenden Anforderungen und Anwendungsregeln als Anhang veröffentlicht worden. Sie sind integrierter Bestandteil der MVV-TB, wo sie in den Teilen A bis C in Bezug genommen werden. Mit der Überführung der MVV-TB in die VwV TB für Baden-Württemberg werden sie auch dort in Bezug genommen, auch wenn auf die nochmalige bzw. explizite Veröffentlichung dieser technischen Regeln verzichtet wird. Zu beziehen sind die Anhänge beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) als Bestandteil der:

- **MVV-TB 2024/1 Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen**
Ausgabe 2024/1; Amtliche Mitteilungen 2024/2 (Ausgabe: 28. August 2024) bzw.
- **MVV-TB) 2023/1 Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen**
Ausgabe 2023/1; Amtliche Mitteilungen 2023/2 (Ausgabe: 17. April 2023
mit Druckfehlerberichtigung vom 10. Mai 2023)

Im Abschnitt A 1 „Mechanische Festigkeit und Standsicherheit“ in Bezug genommene Anhänge der MVV-TB:

- Anhang 1 zu A 1.2.3.7
Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung von nachträglichen Bewehrungsanschlüssen mit eingemörtelten Bewehrungsstäben; Stand: April 2024
- Anhang 2 zu A 1.2.3.8
Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung von Verankerungen in Beton mit einbetonierten oder nachträglich gesetzten Befestigungsmitteln; Stand: April 2024
- Anhang 3 zu A 1.2.6.3
Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung von Verankerungen in Mauerwerk mit nachträglich gesetzten Befestigungsmitteln; Stand: April 2024

Im Abschnitt A 2 „Brandschutz“ in Bezug genommene Anhänge der MVV-TB:

- Anhang 4 zu A 2.2.1.2
Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten; Stand: November 2022 (MVV-TB 2023/1)
- Anhang 5 zu A 2.2.1.5
WDVS mit EPS, Sockelbrandprüfverfahren; Stand: Juni 2016
- Anhang 6 zu A 2.2.1.6
Hinterlüftete Außenwandbekleidungen; Stand: Oktober 2021 (MVV-TB 2023/1)
- Anhang 14 zu A 2.2.1.16
Technische Regel Technische Gebäudeausrüstung – TR TGA; Stand: April 2022
- Anhang 18 zu A 2.2.1.17
Verwendung von normalentflammbaren Verglasungen in Außenwänden, ausgenommen Außenwandkonstruktionen mit geschossübergreifenden Hohl- oder Lufträumen und Fassaden; Stand: Juli 2022

Im Abschnitt A 3 „Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz“ in Bezug genommene Anhänge der MVV-TB:

- Anhang 8 zu A 3.2.1
Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich des Gesundheitsschutzes (ABG); Stand: Oktober 2022
- Anhang 9 zu A 3.2.2
Textile Bodenbeläge; Stand: August 2020
- Anhang 10 zu A 3.2.3
Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich der Auswirkungen auf Boden und Gewässer (ABuG); Stand: August 2023
- Anhang 16 zu A 3.2.5
Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden (Asbest-Richtlinie); Stand: November 2020

Im Abschnitt B 2 „Technische Regelungen für Sonderkonstruktionen und Bauteile“ in Bezug genommene Anhänge der MVV-TB:

- Anhang 11 zu B 2.2.1.5
WDVS mit ETA nach ETAG 004; Stand: Mai 2019
- Anhang 12 zu B 2.2.1.6
Anwendungsregeln für nicht lasttragende verlorene Schalungsbauteile/-systeme und Schalungssteine für die Erstellung von Ortbeton-Wänden; Stand: April 2024
- Anhang 15 zu B 2.2.5.XX
Produkte für die Abdichtung von Bauwerken – Mindestens erforderliche Leistungen; Stand: November 2019

Im Abschnitt C 2 „Voraussetzungen zur Abgabe der Übereinstimmungserklärung für Bauprodukte“ in Bezug genommene Anhänge der MVV-TB:

- Anhang 13 zu C 2.8.1
Richtlinie über Rollladenkästen (RokR); Stand: September 2022
- Anhang 17 zu C 2.15.12
Richtlinie über die Anforderungen an Auffangwannen aus Stahl mit einem Auffangvolumen bis 1000 Liter (StawaR); Stand: September 2020

7. Weitere Änderungen in den Teilen B, C und D und Aktualisierung der Bezugsquellen (E)

Änderungen im Detail gibt es außerdem im

- Teil B „Technische Baubestimmungen für Bauteile und Sonderkonstruktionen, die zusätzlich zu den in Teil A aufgeführten Technischen Baubestimmungen zu beachten sind“ beispielsweise für Solarkollektoren
- Teil C „Technische Baubestimmungen für Bauprodukte, die nicht die CE-Kennzeichnung tragen, und für Bauarten“ mit Aktualisierungen der in Bezug genommenen technischen Regeln, z.B. DIN 1045-2:2023-08 oder der Hinweise für Brandwände
- Teil D „Bauprodukte, die keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen“, wo Sanitärausstattungsgegenstände Waschtische und Klosetts aus der Liste der Beispiele für Produkte, für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt, gestrichen wurden.

Frühere Änderungen der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

Änderungen in der VwV TB BW 2024, Ausgabe vom 11. Juli 2024

Mit der VwV TB BW 2024 waren gegenüber der zugrundeliegenden MVV-TB Ausgabe 2023/1 (17. April 2023 mit Druckfehlerberichtigung vom 10. Mai 2023) lediglich die notwendigen Anpassungen an das Landesrecht vorgenommen worden, mit marginalen Änderungen dieser landesrechtlichen Anpassungen zur VwV TB BW 2023. Insgesamt handelte es sich bei den Änderungen im Wesentlichen lediglich um einige Aktualisierungen von Normenfassungen und Richtlinien, beispielsweise im Bereich Standsicherheit bei Nationalen Anhängen zu den Eurocodes, oder textliche Präzisierungen bei den allgemeinen Hinweisen und Anlagen zu den Technischen Baubestimmungen.

Neuerungen mit der VwV TB BW 2023, Ausgabe vom 12. Dezember 2022

Mit dieser Ausgabe erfolgte die angepasste und ergänzte Übernahme der MVV-TB Ausgabe 2021/1 (17. Januar 2022 mit Druckfehlerberichtigung vom 4. März 2022). Gemeinsam mit der MVV-TB waren 16 technische Regeln und Richtlinien mit konkretisierenden Anforderungen und Anwendungsregeln als Anhänge veröffentlicht worden. Diese technischen Regeln sind als Anhänge 1 bis 6 und 8 bis 17 in die MVV-TB integriert. (Anhang 7 „Anforderungen an Feststallanlagen“, Stand Juli 2017 wurde bereits in der MVV-TB 2019/1 wieder gestrichen.) Diese Richtlinien werden in den Teilen A bis C der MVV-TB in Bezug genommen. Bei der Überführung der MVV-TB in die VwV TB für Baden-Württemberg wurde auf eine nochmalige Veröffentlichung dieser technischen Regeln verzichtet. Sie werden jedoch auch in der VwV TB BW in Bezug genommen und sind somit bauaufsichtlich eingeführt.

Bauaufsichtliche Einführung von vier Musterrichtlinien der ArgeBau

Daneben wurden als wesentlichste Neuerung auch vier Musterrichtlinien der Bauministerkonferenz für Baden-Württemberg adaptiert und veröffentlicht:

- Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (**Leitungsanlagen-Richtlinie – LAR**), Fassung Dezember 2022
- Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (**Lüftungsanlagen-Richtlinie – LüAR**), Fassung Dezember 2022
- Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (**Industriebau-Richtlinie – IndBauRL**), Fassung Dezember 2022
- Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidung in Holzbauweise (**Holzbau-Richtlinie – HolzbauRL**), Fassung Dezember 2022

Der Holzbau ist ein wichtiger Baustein auf dem Weg zu einem klimaneutralen und nachhaltigen Gebäudebestand und wird vom Land mit der Holzbau-Offensive unterstützt. Die Landesbauordnung Baden-Württemberg gilt diesbezüglich bundesweit bereits als die innovativste und ermöglicht einen umfangreichen Einsatz von Holz im Bauwesen. Als konkretisierende technische Baubestimmung zur Umsetzung der in § 26 Absatz 3 LBO verankerten Möglichkeiten für den Holzbau war zuvor jedoch nur die „Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise – HFHHolzR: 2005-08“ verfügbar. Die Einführung der Holzbau-Richtlinie 2022-12 stellt somit eine insgesamt positive Fortentwicklung dar, da damit auch eine Beurteilungsmöglichkeit für feuerbeständige Holzbauweisen bzw. Holzbau in den Gebäudeklassen 4 und 5 gegeben ist. Die ergänzende Aufnahme von Leitdetails als Anhang in Anlage A 2.2/BW2 der VwV TB BW ist dabei grundsätzlich zu begrüßen. Damit sind erste konkrete Vorgaben für eine den bauordnungsrechtlichen Schutzzielen entsprechende Ausführung gegeben. Im Sinne einer Positivliste ergibt sich so ein Regelkatalog für die Beurteilung von Holzbauweisen im Genehmigungsverfahren. Gemäß dem Grundsatz für mögliche Abweichungen von den Technischen Baubestimmungen sind jedoch Varianten, mit denen das öffentlich-rechtliche Schutzniveau gleichermaßen zu erreichen ist, durchaus zuzulassen.

Weitere Neuregelungen ab 1. Januar 2023

Seit 1. Januar 2023 sind für Glas im Bauwesen als Bemessungs- und Konstruktionsregeln die aktuellen Ausgaben von DIN 18008 anzuwenden:

- DIN 18008-1:2020-05 Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen
- DIN 18008-2:2020-2 Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 2: Linienförmig gelagerte Verglasungen
- DIN 18008-6:2018-02 Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 6: Zusatzerfordernisse an zu Instandhaltungsmaßnahmen betretbare Verglasungen und durchsturz sichere Verglasungen

Mit den aktuellen Fassungen dieser Normen ist u.a. die frühere einfach handhabbare Bagatellregelung für die Verwendbarkeit üblicher Vertikalverglasungen aus Zwei- und Dreischeibenverglasungen bis 1,6 m² (also insbesondere typische Fensterverglasungen) entfallen. Sie wurde durch deutlich komplexere Nachweisverfahren ersetzt (DIN 18008-2). Im Zusammenhang mit der Normenüberarbeitung wurde viel diskutiert über eine angeblich verpflichtende Notwendigkeit bruchsicherer bodentiefer Verglasungen gemäß normativer Regelung (DIN 18008-1). Nach wie vor gilt bauordnungsrechtlich aber lediglich die Anforderung aus der LBO-AVO: „Glastüren und andere Glasflächen, die bis zum Fußboden allgemein zugänglicher Verkehrsflächen herabreichen, sind so zu kennzeichnen, dass sie leicht erkannt werden können. Weitere Schutzmaßnahmen sind für größere Glasflächen vorzusehen, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert.“

In Abschnitt A 2 Brandschutz mit Auflistung der anzuwendenden technischen Regeln unter A 2.2 waren insbesondere neu die Inbezugnahme der Anhänge 4, 5, 6, 14 und 18 MVV-TB sowie der vorgenannten neuen Leitungsanlagen-Richtlinie, Lüftungsanlagen-Richtlinie, Industriebau-Richtlinie und Holzbau-Richtlinie. Die Vorgabe von Anforderungen an Feststellanlagen und Löschwasser-Rückhalteanlagen wurde in der VwV TB BW 2023 gestrichen. Ganz wesentlich für das Bauen mit Holz ist die Anlage A 2.2/BW2 zur Holzbau-Richtlinie, die ergänzende Anwendungsregeln sowie insbesondere den Anhang „Leitdetails für die Ausführung von Bauteilanschlüssen in der Gebäudeklasse 4 und 5 gemäß § 26 Absatz 3 LBO“ enthält. Sofern Bauteile und Anschlüsse den Regelungen der Holzbau-Richtlinie unter Beachtung dieser Anlage und Berücksichtigung der Leitdetails im Anhang zu dieser Anlage entsprechen, sind keine Anwendbarkeitsnachweise erforderlich.

Auch in Baden-Württemberg ist seit 1. Januar 2023 für Gebäudetreppen DIN 18065:2020-08 als die aktuelle Fassung der Treppennorm über die VwV TB BW bauaufsichtlich eingeführt, jedoch weiterhin mit Ausnahmen gemäß Anlage A 4.2/1:

- Von der Einführung ausgenommen bleibt die Anwendung auf Treppen in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 und in Wohnungen. Für diese ist somit die Anwendung der Norm nur fakultativ. Eine gegebenenfalls weitergehende privatrechtlich geschuldete Anwendung bleibt unbenommen und ist gegebenenfalls zu klären.
- Außerdem ist öffentlich-rechtlich als Abweichung vorgesehen: „In Ziffer 6.4 [Anmerkung: der Norm] wird der Klammerzusatz „(Haupttrage nach DIN EN 1865-1:2015-08, 3.1)“ von der Bekanntmachung ausgenommen; andere Tragen nach DIN EN 1865-1, wie z. B. die Stuhltrage oder das Tragetuch, dürfen ebenfalls angesetzt werden, so dass die in Ziffer 6.1 geforderten Maße regelmäßig ausreichen.“ Damit wird in Baden-Württemberg die bisherige Auslegung der Anforderungen hinsichtlich des Transports von Personen auf einer Trage nach DIN EN 1865 durch die Rettungsdienste beibehalten.

Für die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an Barrierefreies Bauen bleiben nach wie vor die beiden Teile DIN 18040-1:2010-10 und DIN 18040-2:2011-09 die maßgebliche Planungsgrundlage. Teil 3 der Normen zum Barrierefreien Bauen ist weiterhin bauaufsichtlich in Baden-Württemberg nicht eingeführt. Die Ergänzungen der VwV TB BW bzw. Änderungen gegenüber der MVV-TB mit den Anlagen A 4.2/2 und A 4.2/3 sind wortgleich mit den bisherigen Fassungen wieder übernommen worden. Im Übrigen ist die aus der MVV-TB übernommene neue Ziffer 6 in Anlage A 4.2/2 „Die Abschnitte 4.2.1, 4.3.6 und 4.3.8 finden auch auf nicht gebäudebezogene Hauptwege Anwendung“ unklar und bedarf noch der Erläuterung in der praktischen Umsetzung.

Mit DIN 4109-1:2018-01 „Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen“ ist gegenüber der bisherigen Ausgabe der VwV TB BW seit 1. Januar 2023 die aktuelle Normfassung gelistet. Die Anlagen A 5.2/1 bis A 5.2/4 wurden geringfügig modifiziert (Fortschreibung der Normenreihe DIN 4109), insbesondere hinsichtlich des Nachweises für den Schutz vor Außenlärm. Die Anforderungen dafür sind gegebenenfalls weiterhin im Einzelfall von der Baurechtsbehörde festzulegen. Öffentlich-rechtlich ist somit nach wie vor lediglich ein **Mindestschallschutz eingeführt und vorgeschrieben**. Für Bauteile im Massivbau kann der Nachweis weiterhin auch nach Beiblatt 1 zu DIN 4109:1989-11 geführt werden, jedoch nicht mehr für massive Treppen.

Im Abschnitt A 6 Wärmeschutz beschränkt sich die Aktualisierung der Normenbezüge unter A 6.2 auf den Klimabedingten Feuchteschutz mit DIN 4108-3:2018-10. Anforderungen an „Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum für die Wärmedämmung“ wurden in der VwV TB BW 2023 gestrichen. Die Änderung der Anlagen in diesem Abschnitt betrifft entsprechend Anlage A 6.2/2 zu DIN 4108-3 sowie diverse Ergänzungen in Anlage A 6.2/4 und A 6.2/5, beispielsweise zu Wärmedämmungen aus Perlit.

Erste Ausgabe der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen 2018

Erstmals hatte das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau mit der Ausgabe vom 20. Dezember 2017 eine „Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – VwV TB“ erlassen und auf der Internetseiten des Umweltministeriums veröffentlicht. Diese Verwaltungsvorschrift trat am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie löste damit die zum 31. Dezember 2017 abgelaufene Liste der Technischen Bestimmungen (LTB) ab. Die VwV TB 2018 führte dabei die nach bisherigem Bauordnungsrecht bekannt gemachte LTB und die vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) bekannt gemachten Bauregellisten zusammen. Diese Änderung in der Regelungssystematik resultierte aus dem Urteil C-100/13 des Europäischen Gerichtshofs vom 16. Oktober 2014 zum Bauproduktenrecht, das eine Anpassung des deutschen Baurechts erforderlich machte. Aufgrund dieses Urteils war auch die Änderung der Landesbauordnung (LBO) vom 21. November 2017 erforderlich geworden, mit der § 73a neu als Ermächtigungsgrundlage für die Veröffentlichung der Verwaltungsvorschrift in die LBO eingefügt wurde. Die VwV TB basierte auf der MVV-TB, die als Ausgabe August 2017 am 31. August 2017 in den Mitteilungen des DIBt veröffentlicht wurde, einschließlich des Berichtigungsblatts vom 11. Dezember 2017.

Gemeinsam mit der MVV-TB wurden dreizehn technische Regeln veröffentlicht. Diese technischen Regeln waren als Anhänge 1 bis 13 in die MVV-TB integriert; sie werden in den Teilen A bis C der MVV-TB in Bezug genommen. Bei der Überführung der MVV-TB in die VwV TB BW wurde auf eine nochmalige Veröffentlichung dieser technischen Regeln verzichtet. Sie werden in der VwV TB BW nur in Bezug genommen. Dazu wurde der in der VwV TB BW enthaltene Bezugsquellennachweis um die Bezugsquellen für diese technischen Regeln erweitert.

Neben der grundsätzlich neuen Struktur für die Inbezugnahme wurden auch die Erläuterungen und Ergänzungen über die Anlagen zu den Technischen Baubestimmungen teilweise neu formuliert bzw. aktualisiert, ebenso wie es eine Reihe von Aktualisierungen der in Bezug genommenen Normfassungen gab. So wurde u.a. DIN 18065 Gebäudetreppen mit der aktuellen Fassung 2015-03 aufgenommen. Für den Schallschutz im Hochbau war mit DIN 4109-1:2016-07 die neue Normfassung eingeführt, für Bauteile im Massivbau konnte aber weiterhin Beiblatt 1 zu DIN 4109:1989-11 herangezogen werden. Beim Wärmeschutz wurden die Teile 3, 4 und 10 der DIN 4108 mit aktuellen Fassungen eingeführt. Die Einführungsregelungen zu den beiden eingeführten Normteilen von DIN 18040 für Barrierefreies Bauen in den Anlagen A 4.2/2 und A 4.2/3 wurden gegenüber der LTB neu formuliert und teilweise geändert.

Grundsatz für das anzuwendende Recht

Es gibt den allgemeinen Grundsatz, wonach das Recht anzuwenden ist; das zum Zeitpunkt einer Entscheidung in Kraft ist, sofern nicht explizit Regelungen zum Inkrafttreten oder zur Anwendung als solches getroffen werden. Für die aktuelle VwV-TB-BW, die am 1. März 2025 in Kraft getreten ist, bedeutet das nach diesem Grundsatz, dass für alle Bauvorhaben, deren Baugenehmigung ab dem 1. März 2025 erteilt wird (= Zeitpunkt der Entscheidung) die aktuelle VwV-TB anzuwenden ist (= zu dem Zeitpunkt geltendes Recht).

Änderungen der Landesbauordnung und der Verfahrensverordnung 2025

Am 13. März 2025 hat der Landtag Baden-Württemberg mit dem „Gesetz für das schnellere Bauen“ die lange diskutierte nächste Novelle der Landesbauordnung verabschiedet. Das Gesetz wird drei Monate nach Veröffentlichung in Kraft treten, also voraussichtlich im Juni oder spätestens Juli 2025. Da die Inhalte der bisherigen Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung direkt in das Gesetz integriert werden, tritt diese dann – obsolet geworden – zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Überblick über wesentliche Neuregelungen

- 1.) „Anpassung an Musterbauordnung“ sowie redaktionelle Anpassung an Rechtsvorschriften:
 - eine Vielzahl kleinerer Änderungen, z.B. Anwendungsbereich und den Begriffen §§ 1 und 2 etc. oder bei den §§ 38 und 39 (Sonderbauten und Barrierefreie Anlagen)
- 2.) Integration der kompletten Ausführungsverordnung in den Gesetzestext der LBO
 - Weitgehend inhaltsgleiche Übernahme der Regelungen mit einigen wenigen – sinnvollen - Anpassungen
 - => keine grundsätzliche, kritische Überprüfung oder Änderungen (z.B. bei Umwehrungshöhen) bzw. Gelegenheit für Bereinigungen nicht genutzt (vgl. Gruben und Kleinkläranlagen)
 - siehe: §§ 9, 15, 16, 27, 27a-f, 28, 28 a-d, 29, 30, 31, 33
- 3.) Erleichterungen für den Wohnungsbau
 - mit nur einigen wenigen – teils kleinere – relevanten Änderungen
 - § 9 Absatz 4: Ablöse der Spielplatzherstellung durch Geldbetrag möglich
 - § 35 Absatz 5: Wegfall der Pflicht für Abstellräume bei Wohnungen
 - ! keine Verbesserung bei Barrierefreiheit im Wohnungsbau: § 35 Absatz 1
 - Nutzungsänderungen und insbesondere Aufstockungen und Dachgeschossausbauten zur Schaffung von Wohnraum werden erleichtert: §§ 5, 27f, 28d und 50,(2)
- 4.) Keine Änderungen bei der Stellplatzpflicht!
 - die im Vorfeld diskutierten Regelungen zur Flexibilisierung bzw. Verlagerung in die kommunale Verantwortung finden keinen Eingang in die aktuelle Entwurfsfassung
- 5.) Bauen im Bestand
 - §§ 27f und 28d: Bestandsschutz bei Nutzungsänderung und baulichen Änderungen sowie Dachgeschossausbauten oder Aufstockungen zu Wohnzwecken hinsichtlich der brandschutztechnischen Anforderungen an tragende, aussteifende und raumabschließende Bauteile bzw. Rettungswegausbildung
 - ! § 29: die Privilegierung von Aufstockungen hinsichtlich der Aufzugspflicht bleibt erhalten
 - § 56 Absatz 2: Befreiungen für Wohnraumschaffung und Ersatzneubau
 - § 76: Definition Bestandsschutz
 - => aber keine weiteren Neuerungen z.B. beim Abstandsflächenrecht
- 6.) Verfahren
 - §§ 51 und 52: Neuregelung der – weiterhin drei – Verfahren:
 - umfängliches Baugenehmigungsverfahren grundsätzlich bei Sonderbauten
 - für Wohngebäude GK 4 Wegfall der Möglichkeit zum regulären Genehmigungsverfahren
 - Fristverkürzung für Nachbaranhörung bei AAB-Antrag von nachbarschützenden Vorschriften (§ 55)
 - § 58: Genehmigungsfiktion bei Fristüberschreitung im Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren
 - § 63: Ausweitung der Bauvorlageberechtigung (bei gleichbleibendem Personenkreis) auf Wohngebäude bis Gebäudeklasse 3 mit maximal 3 Wohnungen
 - Wegfall Widerspruchsverfahren / Direkter Klageweg möglich/nötig:
(= Änderung Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung)
- 7.) Sonstige Verbesserungen
 - Die LBO-Novelle bringt im Übrigen einige kleinere sinnvolle Anpassungen:
 - § 2 Absatz 4: Definition von „Nutzungseinheit“ und „freistehend“ sowie der Geländeoberfläche
 - § 5: Grenzbebauung ohne Baulastsicherung, wenn dies der näheren Umgebung entspricht
 - § 5 Absatz 5: Vereinfachung der Rechenregel für Dachgiebel
 - § 6 Absatz 1: erlaubte Dachnutzung bei privilegierten Grenzbauten

Regelsetzungen durch Normungsorganisationen: DIN e.V.

Aktuelles von DIN zum Thema Normung für das Planen und Bauen

Über den neuen DIN-Länder-Vertrag wurde zum Stuttgarter Bausachverständigentag 2024 ausführlich berichtet. Aktuelle Informationen – sowie den Vertrag zur Einsicht – gibt es bei DIN im Internet: [DIN Länder-Vertrag](#) bzw. [Neuer DIN-Länder-Vertrag](#)

Ebenso wurde auf die Möglichkeit hingewiesen, zum Entwurf einer „Normungsroadmap Bauwerke: Planen – Bauen – Betreiben“ Stellung zu nehmen. Inzwischen ist die [„Deutsche Normungsroadmap Bauwerke 2024“](#) veröffentlicht. Normen sollen den Planungs- und Bauprozess vereinfachen und die grüne und digitale Transformation ermöglichen. In der zur Umsetzung dieser Ambition überarbeitete Normungsroadmap „Bauwerke“ 2024 werden konkrete Handlungsempfehlungen gegeben. Weitere Informationen bei DIN im Internet unter [Normungsroadmap Bauwerke 2024](#).

Normen für das Planen und Bauen –DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau NA 005)

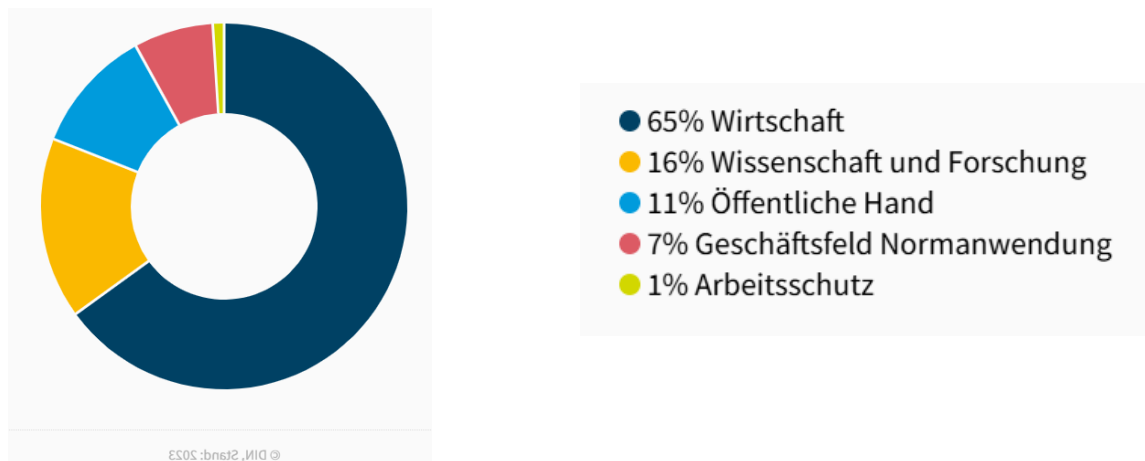
Der DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau / NA 005) ist satzungsmäßig ein Organ von DIN e.V. und einer von derzeit insgesamt 70 Normenausschüssen. Der NABau hat die Aufgabe, Normungsvorschläge für das Bauwesen zu prüfen und, sofern ein berechtigtes Interesse besteht und die Finanzierung der damit verbundenen Kosten der Geschäftsstelle des NABau sichergestellt ist, zu bearbeiten. Er wirkt über die nationale Normung hinaus bei der europäischen und internationalen Normung seines Bereiches mit. Ferner hat er die Vorbereitung und Anwendung der Normen zu fördern. Zudem ist der NABau für DIN in Gremien des Deutschen Vergabe- und Vertragsausschusses für Bauleistungen (DVA) an der Aufstellung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und im HA GAEB des DVA (Hauptausschuss Gemeinsamer Ausschuss Elektronik im Bauwesen) an der Aufstellung des Standardleistungsbuches für das Bauwesen (STLB-Bau und STLB-BauZ) beteiligt. Die konkrete Arbeit des NABau findet in rund 400 Arbeitsausschüssen, Arbeitskreisen und Koordinierungsgremien statt, die jeweils einem der 23 NABau-Fachbereiche zugeordnet sind.

NABau veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht, der über die Normungsaktivitäten des vergangenen Jahres berichtet und informiert über laufende Projekte sowie aktuell neue Normen und Entwürfe, die zur Stellungnahme anstehen:

<https://www.din.de/de/mitwirken/normenausschuesse/nabau>

<https://www.din.de/resource/blob/77862/9724a2db7b72626de3765ad51eeb0d5d/nabau-jahresbericht-2024-data.pdf>

Aktuelle Zusammensetzung von NABau



Neuveröffentlichungen bei DIN e.V. 2024 bis 04/2025

Die nachfolgende Auflistung trifft eine exemplarische Auswahl ohne Wertung und Anspruch auf Vollständigkeit. Nicht berücksichtigt sind unter anderem reine Produkt- und Prüfnormen oder Normen zur Geotechnik. Ebenso sind Normentwürfe hier nicht aufgeführt.

Glas im Bauwesen

DIN 18008-3 2024-12	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln – Teil 3: Punktförmig gelagerte Verglasungen
DIN 18008-4 2024-12	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln – Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen
DIN 18008-5 2024-12	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln – Teil 5: Zusatzanforderungen an begehbare Verglasungen
DIN CEN/TS 19100-1 2024-01 Vornorm	Bemessung und Konstruktion von Tragwerken aus Glas - Teil 1: Grundlagen der Bemessung und Materialien; Deutsche Fassung CEN/TS 19100-1:2021
DIN CEN/TS 19100-2 2024-01 Vornorm	Bemessung und Konstruktion von Tragwerken aus Glas - Teil 2: Querbelaastete Bauteile; Deutsche Fassung CEN/TS 19100-2:2021
DIN CEN/TS 19100-3 2024-06 Vornorm	Bemessung und Konstruktion von Tragwerken aus Glas - Teil 3: In Scheibenebene belastete Bauteile und mechanische Verbindungen; Deutsche Fassung CEN/TS 19100-3:2021
DIN CEN/TS 19100-4 2024-06 Vornorm	Bemessung und Konstruktion von Bauteilen aus Glas - Teil 4: Bestimmung der Glaskonfiguration in Abhängigkeit des Verletzungsrisikos - Anleitung zum Erstellen von Regeln; Deutsche Fassung CEN/TS 19100-4:2024
DIN EN 673 2025-01	Glas im Bauwesen - Bestimmung des Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Wert) - Berechnungsverfahren; Deutsche Fassung EN 673:2024

Auch wenn gerade nochmals die Teile 3 bis 5 der DIN 18008 aktualisiert wurden, wird perspektivisch die nationale Normung für Glas im Bauwesen durch eine Europäische Regelsetzung ersetzt werden – „Eurocode 10 Glas“. Wenn die europäischen Normenreihe DIN EN 19100 verabschiedet sein wird (derzeit geplant 2027), werden noch zu erarbeitende nationale Anhänge die bisher in der DIN 18008 festgelegten konstruktiven Vorgaben ersetzen und die Reihe DIN 18008 – aktuell bauaufsichtlich eingeführt mit z.T. aktuellen, z.T. älteren Fassungen – zurückgezogen werden,

Weitere neue Normen aus dem Normenausschuss Bauwesen (NABau)

DIN 18515-2 2024-10	Außenwandbekleidungen - Grundsätze für Planung und Ausführung - Teil 2: Anmauerung auf Aufstandsflächen
DIN 18516-1 2024-10	Außenwandbekleidungen, hinterlüftet - Teil 1: Anforderungen, Prüfgrundsätze
DIN EN 13116 2024-04	Vorhangfassaden - Widerstand gegen Windlast - Leistungsanforderungen; Deutsche Fassung EN 13116:2024

Wichtig: gemäß VwV TB auch Anhang 6 Hinterlüftete Außenwandbekleidungen (MVV-TB 2023/1) beachten!

DIN 4108-3 2024-03	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz - Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung
-----------------------	---

DIN EN 14501 2025-04	Abschlüsse - Thermischer und visueller Komfort - Leistungsanforderungen und Klassifizierung; Deutsche Fassung EN 14501:2021+A1:2025
-------------------------	--

DIN EN 16005 2024-08	Kraftbetätigte Türen - Nutzungssicherheit - Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 16005:2023+A1:2024
-------------------------	--

Neue Eurocodes und Normen für Konstruktion und Tragwerksplanung

DIN EN 1990/NA/A1 2024-05	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode: Grundlagen der Tragwerksplanung; Änderung A1
DIN EN 1991-1-4/NA 2024-08	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter – Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen – Windlasten
DIN EN 1993-1-1 2025-04	Eurocode 3 - Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche Fassung EN 1993-1-1:2022
DIN EN 1993-1-3 2025-04	Eurocode 3 - Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-3: Kaltgeformte Bauteile und Profiltafeln; Deutsche Fassung EN 1993-1-3:2024
DIN EN 1993-1-5 2025-04	Eurocode 3 - Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-5: Plattenförmige Bauteile; Deutsche Fassung EN 1993-1-5:2024
DIN EN 1993-1-8 2025-04	Eurocode 3 - Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-8: Anschlüsse; Deutsche Fassung EN 1993-1-8:2024
DIN EN 1993-1-13 2025-04	Eurocode 3 - Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-13: Träger mit großen Stegöffnungen; Deutsche Fassung EN 1993-1-13:2024
DIN CEN/TS 1993-1-101 2025-04 Vornorm	Eurocode 3 - Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-101: Alternative Interaktionsmethode für Bauteile unter Druck und Biegung; Deutsche Fassung CEN/TS 1993-1-101:2022
DIN EN 1993-3-1/NA 2024-09	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 3-1: Türme, Maste und Schornsteine - Türme und Maste
DIN EN 1999-1-1 2024-11	Eurocode 9 - Bemessung und Konstruktion von Aluminiumtragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln; Deutsche Fassung EN 1999-1-1:2023
DIN EN 1999-1-3 2024-11	Eurocode 9 - Bemessung und Konstruktion von Aluminiumtragwerken - Teil 1-3: Ermüdungsbeanspruchte Tragwerke; Deutsche Fassung EN 1999-1-3:2023
DIN EN 1999-1-4 2024-11	Eurocode 9 - Bemessung und Konstruktion von Aluminiumtragwerken - Teil 1-4: Kaltgeformte Profiltafeln; Deutsche Fassung EN 1999-1-4:2023
DIN EN 1999-1-5 2024-11	Eurocode 9 - Bemessung und Konstruktion von Aluminiumtragwerken - Teil 1-5: Schalentragwerke; Deutsche Fassung EN 1999-1-5:2023
DIN EN 1090-2 2024-09	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken; Deutsche Fassung EN 1090-2:2018+A1:2024
DIN CEN/TS 1090-201 2025-01 Vornorm	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Wiederverwendung von tragenden Stahlbauteilen; Deutsche Fassung CEN/TS 1090-201:2024
DIN EN 1996-1-2/NA/A1 2024-09	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-2: Allgemeine Regeln - Tragwerksbemessung für den Brandfall; Änderung 1
DIN 1052-10 2024-12	Holzbauwerke - Herstellung und Ausführung von Holzbauwerken - Teil 10: Ergänzende Bestimmungen zu Verbindungsmitteln und nicht europäisch geregelten geklebten Produkten und Bauarten
DIN 20000-1 2025-04	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 1: Holzwerkstoffe nach DIN EN 13986:2015-06
DIN 20000-5 2024-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 5: Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt
DIN/TS 20000-201 2025-02 Vornorm	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 201: Anwendungsdokument für Abdichtungsbahnen nach Europäischen Produktnormen zur Verwendung in Dachabdichtungen

ISO 16311-1 2024-05	Instandsetzung und Reparatur von Betontragwerken - Teil 1: Allgemeine Grundsätze
ISO 16311-2 2024-03	Instandsetzung und Reparatur von Betontragwerken - Teil 2: Beurteilung von bestehenden Betontragwerken
ISO 16311-3 2024-03	Instandsetzung und Reparatur von Betontragwerken - Teil 3: Planung von Reparaturen
ISO 16311-4 2024-03	Instandsetzung und Reparatur von Betontragwerken - Teil 4: Ausführung von Reparaturen

DIN 18942-1 2024-03	Lehmbaumstoffe und Lehmbauprodukte - Teil 1: Begriffe
DIN 18942-100 2024-03	Lehmbaumstoffe und Lehmbauprodukte - Teil 100: Übereinstimmungs- und Konformitätsnachweis
DIN 18945 2024-03	Lehmsteine - Anforderungen, Prüfung und Kennzeichnung
DIN 18946 2024-03	Lehmmauermörtel - Anforderungen, Prüfung und Kennzeichnung
DIN 18947 2024-03	Lehmputzmörtel - Anforderungen, Prüfung und Kennzeichnung
DIN 18948 2024-03	Lehmplatten - Anforderungen, Prüfung und Kennzeichnung

Bauen mit Lehm erfährt eine zunehmende Relevanz, und in Baden-Württemberg sind über die VwV-TB für Lehmbauten für Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und 2 mit höchstens zwei Vollgeschossen die „Lehmbau Regeln, Februar 2008“ bauaufsichtlich eingeführt.

DIN/TS 18117-2 2025-04 Vornorm	Bauliche und lüftungstechnische Maßnahmen zum Radonschutz - Teil 2: Klassifizierung, Auswahl und Handlungsempfehlungen
--------------------------------------	---

Da in Baden-Württemberg [Radon-Vorsorgegebiete](#) ausgewiesen sind, ist diese Technische Regel ggf. von Relevanz. Zitat Einführungsbeitrag von DIN:

„Dieses Dokument wurde vom Arbeitsausschuss NA 005-01-38 GA "Gemeinschaftsarbeitsausschuss NABau/NHRS, Radongeschütztes Bauen" im DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau) erarbeitet. Dieses Dokument enthält die detaillierte Beschreibung und Bewertung der Maßnahmen zum radongeschützten Bauen. Die Grundlagen und eine Übersicht von Maßnahmen zum radongeschützten Bauen sind in DIN/TS 18117-1 enthalten. Die in diesem Dokument konkretisierten Maßnahmen: umfassen bauliche und lüftungstechnische Maßnahmen; unterscheiden zwischen neu zu errichtenden oder zu sanierenden Gebäuden; berücksichtigen die Nutzung der Innenräume. Dieses Dokument ist nur anwendbar für Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen. Dieses Dokument ist allgemein nicht anwendbar für nachträgliche Maßnahmen im Bauwerksbestand, es sei denn, es können hierfür Verfahren angewendet werden, die in diesem Dokument geregelt sind.“

DIN EN ISO 7519 2025-01	Technische Produktdokumentation (TPD) - Baukonstruktionszeichnungen - Allgemeine Grundlagen für Übersichts-Anordnungszeichnungen und Zusammenbauzeichnungen (ISO 7519:2024); Deutsche Fassung EN ISO 7519:2024 = Ersatz für DIN 1356-1 Norm, 2024-04 [ZURÜCKGEZOGEN; Bauzeichnungen - Teil 1: Grundregeln der Darstellung]
DIN EN ISO 6284 2024-04	Technische Produktdokumentation - Dokumentation im Bauwesen - Angabe von Grenzabmaßen (ISO 6284:2023); Deutsche Fassung EN ISO 6284:2024

DIN-Normenausschuss Technische Grundlagen (NATG)

DIN EN ISO 128-3 2024-06	Technische Produktdokumentation (TPD) – Allgemeine Grundlagen der Darstellung - Teil 3: Ansichten, Schnitte und Schnittansichten (ISO 128-3:2022); Deutsche Fassung EN ISO 128-3:2022
-----------------------------	---

DIN-Normenausschuss Heiz- und Raumluftechnik sowie deren Sicherheit (NHRS)

DIN 4726 2024-12	Warmwasser-Flächenheizungen und Heizkörperanbindungen - Kunststoff- und Verbundrohrleitungssysteme; Text Deutsch und Englisch
---------------------	--

Gemeinschaftsarbeitsausschuss FNL/FNF

DIN EN 12665 2024-10	Licht und Beleuchtung - Grundlegende Begriffe und Kriterien für die Festlegung von Anforderungen an die Beleuchtung; Deutsche Fassung EN 12665:2024
-------------------------	---

DIN-Normenausschuss Feuerwehrwesen (FNFV)

DIN 14090 2024-02	Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken
DIN 14092-1 2024-06	Feuerwehrhäuser - Teil 1: Planungsgrundlagen
DIN 14095 2024-02	Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen

Auch diese Technischen Regeln – in einem Normenausschuss außerhalb NABau erarbeitet – sind in der Planungspraxis sehr wohl relevant. In Baden-Württemberg ist zwar – noch – die VwV Feuerwehrflächen vom 16. Dezember 2020 über die VwV TB bauaufsichtlich eingeführt. Die DIN 14090 könnte jedoch möglicherweise zukünftig die maßgebliche Regel werden, zumindest aber bei abweichenden Regelungen ggf. im Sinne des Nachweises der Gleichwertigkeit herangezogen werden.

DIN/TS 18034-2 2024-02 Vornorm	Spielplätze und Freiräume zum Spielen - Teil 2: Matrix mit Bewertungsschema für inklusive Spielräume
--------------------------------------	--

DIN-Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport)

DIN EN 1176-1 2024-05	Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 1176-1:2017+A1:2023
DIN EN 1176-10 2024-05	Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 10: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für vollständig umschlossene Spielgeräte; Deutsche Fassung EN 1176-10:2023
DIN EN 1177 2024-10	Stoßdämpfende Spielplatzböden - Prüfverfahren zur Bestimmung der Stoßdämpfung; Deutsche Fassung EN 1177:2018+A1:2023

ISO 5727 2024-10	Barrierefreiheit und Nutzbarkeit der gebauten Umwelt - Barrierefreiheit des ortsfesten kulturellen Erbes - Grundsätze und Methodik für Massnahmen
---------------------	---

DIN-Normenausschuss Dienstleistungen (NADL)

DIN 77800 2024-12	Qualitätsanforderungen an Anbieter der Wohnform Servicewohnen für Senioren
----------------------	--

Mitwirken in der Normung – Normentwürfe und Stellungnahmen

Bevor Normen des DIN endgültig verabschiedet und veröffentlicht werden, wird der Öffentlichkeit der fertige Entwurf zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt. Jedermann hat damit die Möglichkeit, die Inhalte der jeweiligen Norm-Entwürfe zu kommentieren und Wissen oder auch Bedenken in den Normungsprozess einzubringen. Die Inhalte der jeweiligen Norm-Entwürfe sind dann für zwei Monate im DIN-Norm-Entwurfs-Portal im Internet verfügbar. Dieser Online-Service bietet allen Stellungnehmenden, auch denjenigen, die nicht Mitarbeiter des zuständigen Arbeitsausschusses sind, die Möglichkeit, – nach einer kostenlosen Registrierung – Inhalte von aktuellen Norm-Entwürfen kostenfrei zu lesen und zu kommentieren. DIN-Norm-Entwurfs-Portal im Internet:

<http://www.entwuerfe.din.de>

Allein beim NABau im DIN e.V. werden jährlich zwischen 300 und 500 Normentwürfe, Vornormen und Dokumente erarbeitet, die nach den Regularien des DIN der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorgelegt werden (siehe oben). Aktuell zur Stellungnahme vorgelegte Entwürfe können im Internet auch bei den jeweiligen Normausschüssen direkt gelesen und kommentiert werden, z.B.

<https://www.din.de/de/mitwirken/normenausschuesse/nabau/entwuerfe>

Bei Projekten, die von den Architektenkammern als besonders relevant für den Planungsalltag erkannt werden, können diese gemeinsam über die Bundesarchitektenkammer die Gelegenheit wahrnehmen und ein abgestimmtes Votum zu den Entwürfen abgeben. Die Kritik in den Stellungnahmen reicht dabei von Verbesserungs- und Korrekturvorschlägen in einzelnen Punkten über Ablehnung von einzelnen Regelungen und Norminhalten bis zur Empfehlung, das Normvorhaben zurückzuziehen bzw. nicht weiter zu verfolgen. Die Stellungnahmen sind chronologisch oder in Volltextsuche auf den Internetseiten der Bundesarchitektenkammer abrufbar:

<https://bak.de/kammer-und-beruf/presse/stellungnahmen/>

Überarbeitung der Normen zur Abdichtung und Dränung

Im Juli 2017 wurde die neue Normreihe DIN 18531 bis 18535 veröffentlicht, mit der das frühere Regelwerk DIN 18195 und 18531 zur Abdichtung abgelöst wurde. Die Struktur der Normen wurde grundsätzlich geändert: In DIN 18195 werden nun nur noch Begriffe zu Bauwerksabdichtungen erklärt und ein einheitlicher Wortgebrauch gesichert. Die Gliederung richtet sich nicht mehr nach der Art der Wasserbeanspruchung, sondern nach dem Anwendungsbereich. Die bauteilbezogene Gliederung sollte übersichtlicher und bei künftigen Aktualisierungen besser handhabbar sein. Entsprechend der DIN-internen Regularien waren die Normen nach fünf Jahren zur Überprüfung aufgerufen. In den Jahren 2023/24 wurden als Entwurfsfassungen zur Stellungnahme vorgelegt:

E-DIN 18195:2024-03 Abdichtung von Bauwerken - Begriffe

E DIN 18531:2024-02 Abdichtung von Dächern sowie von Balkonen, Loggien und Laubengängen; Teile 1 bis 5

E DIN 18532:2024-02 Abdichtung von befahrbaren Verkehrsflächen aus Beton; Teile 1 bis 6

E DIN 18533:2023-10 Abdichtung von erdberührten Bauteilen; Teile 1 bis 3

E DIN 4095-1:2023-03 Baugrund; Dränung zum Schutz baulicher Anlagen; Teil 1

Die Einspruchsfrist ist abgelaufen und die Einsprüche werden in den Arbeitsausschüssen beraten. Die Ergebnisse bzw. Veröffentlichungen stehen allerdings noch aus. Im Programm des Stuttgarter Bausachverständigentag 2024 wird über den Sachstand berichtet.

Privatrechtliche Regelsetzungen – weitere Normungsorganisationen

Regelsetzungen durch weitere Normungsorganisationen, Verbände und Industrie

Neben DIN e.V. erarbeiten und veröffentlichen noch eine ganze Reihe weiterer Organisationen, Institutionen oder Verbände technische Regelwerke, die durchaus von Relevanz für die jeweiligen Bereiche sind. Exemplarischer Überblick ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Relevanz, teilweise mit aktuellen Neuerscheinungen.

Deutsches Dachdeckerhandwerk – Regelwerk

Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks e. V.
Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik
Fritz-Reuter-Str. 1, 50968 Köln

<https://dachdecker.org/>

Neuausgaben 2024

Fachregel für Dachdeckungen mit Dachziegeln und Dachsteinen	04/2024
Merkblatt Wärmeschutz bei Dach und Wand	04/2024
Merkblatt für Unterdächer, Unterdeckungen und Unterspannungen	04/2024
Produktdatenblatt für Unterdeckbahnen und Unterspannbahnen	04/2024
Produktdatenblatt für diffusionsoffene Unterdeckbahnen für erweiterte Anwendungen (UDB-eA)	04/2024
Regelübersicht:	Regelwerk Deutsches Dachdeckerhandwerk

WTA Wissenschaftlich-Technische Arbeitsgemeinschaft für Bauwerkserhaltung und Denkmalpflege

Wissenschaftlich-Technische Arbeitsgemeinschaft
für Bauwerkserhaltung und Denkmalpflege (WTA) e.V.
Ingolstädter Str. 102, D-85276 Pfaffenhofen

[WTA Deutschland | WTA e.V. \(wta-international.org\)](https://www.wta-international.org/de/service/wta-merkblaetter/)

Das WTA-Regelwerk umfasst WTA-Merkblätter mit technischen Regeln zu den Bereichen Bauinstandsetzung und Denkmalpflege, die 11 Referaten zugeordnet sind. Die WTA-Richtlinien erläutern sehr praxisorientiert Vorgehensweisen zur Instandsetzung von Gebäuden im Bestand und zur Sanierung von historischer Bausubstanz. Jedes WTA-Merkblatt, von WTA Hausschwamm bis WTA Innendämmung, ist als gedruckte Version oder als Download verfügbar.

<https://www.wta-international.org/de/service/wta-merkblaetter/>

Neuausgaben 2024

4 -6-24/D	Nachträgliches Abdichten erdberührter Bauteile	12/2024
	Anlage 1 "Ausführungsprotokoll Außenabdichtung"	
	Anlage 2 "Ausführungsprotokoll Innenabdichtung"	
	Anlage 3 "Ausführungsprotokoll Bodenflächenabdichtung"	
4-7-24/D	Nachträgliche mechanische Horizontalsperre, überarbeitete Fassung	April 2024
4-10-24/D	Injektionsverfahren mit zertifizierten Injektionsstoffen gegen kapillaren Feuchtetransport, überarbeitete Fassung	März 2024

Private Regelsetzungen – weitere Normungsorganisationen

Informationsdienst Holz, Informationsverein Holz e.V.

Informationsverein Holz e.V.
Franklinstraße 42, 40479 Düsseldorf

<https://www.informationsdienst-holz.de>

Mehr als 70 Schriften zu Entwurf und Konstruktion, Tragwerksplanung, Baustoffen und Bauphysik oder über preisgekrönte Holzbau-Architektur stehen als Publikationen des INFORMATIONSDIENST HOLZ kostenfrei im PDF-Format zur Verfügung, darunter die bekannten Reihen „holzbau handbuch“ und „spezial“. Download im Internet: <https://informationsdienst-holz.de/publikationen>

Neuausgaben 2024

Mustertexte Ausschreibung von geklebten Vollholzprodukten	Januar 2024
Leitfaden Serielles Sanieren	Februar 2024
Bemessung von aussteifenden Deckentafeln - genauere Nachweise	Mai 2024
Feuchtemanagement - Witterungsschutz in der Bauphase	August 2024
Planungshilfe mehrgeschossiger Wohnungsbau	September 2024
Brettsperrholz-Merkblatt	November 2024
Holz Kooperativ	Dezember 2024

Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein e.V. (DBV)

Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein E.V.
Kurfürstenstraße 129; 10785 Berlin

<https://www.betonverein.de>

In den Fachpublikationen des DBV geht es um Expertenwissen aus Bauausführung, Planung, Baustoffherstellung, Wissenschaft und Verwaltung. Dabei bietet der DBV zum einen die Merkblattsammlung an, die im DIN A5-Format geführt wird. Die Merkblätter fassen das Regelwerk zusammen. Zum anderen bietet der DBV eine Heftreihe an. Sie wird im DIN A4-Format geführt. Bei den hierin zur Verfügung gestellten Informationen handelt es sich bspw. um Forschungsergebnisse oder auch ergänzende Hintergründe zu den DBV-Merkblättern.

Die Fachpublikationen des DBV stellen in der Praxis des Bauens mit Beton eine wichtige Orientierungshilfe und Richtschnur dar. Sie spiegeln den aktuellen Kenntnis- und Erfahrungsstand aus den verschiedenen Bereichen des Betonbaus wider. Ergänzt durch Empfehlungen für Detailösungen dienen sie dem Zweck, die Qualität der Bauwerke weiter zu verbessern und Fehler bei der Planung und Ausführung zu vermeiden. Wichtig sind beispielsweise die Ausgaben „Parkhäuser und Tiefgaragen“ oder „Sichtbeton“.

<https://www.betonverein.de/schriften>

Neuausgaben 2024

DBV-Merkblatt Umsetzung des BBQ-Konzepts nach DIN 1045	03/2024
DBV-Merkblatt Bauzustände im Betonbau	07/2024
DBV-Heft 50 – Band 3 Nachhaltiges Bauen mit Beton – Deckensysteme – Tragwerksentwurf für den Klimaschutz	Mai 2024
DBV-Heft 50 – Band 4 Nachhaltiges Bauen mit Beton – Baustofftechnische Beiträge zu Ressourcenschonung und Klimaschutz	November 2024
HDI/PRB/DBV-Sachstandbericht Holz-Beton-Verbundkonstruktionen	November 2024

Private Regelsetzungen – weitere Normungsorganisationen

Deutscher Ausschuss für Stahlbeton e. V. (DAfStb)

Deutscher Ausschuss für Stahlbeton e. V.
Budapester Straße 31, 10787 Berlin

<https://www.dafstb.de>

Der DAfStb gibt eine der umfangreichsten und angesehensten Schriftenreihe des Betonbaus heraus. Seit 1947 sind weit über 400 der "grünen Hefte" erschienen. Die Ergebnisse der Forschungstätigkeit werden oft in Richtlinien des DAfStb umgesetzt, die dann häufig auch bauaufsichtlich eingeführt werden und in diesem Fall — wie entsprechende Normen auch — anerkannte Regeln der Technik sind. Im Unterschied zu Normen im Betonbau werden Richtlinien des DAfStb dann erarbeitet, wenn z.B. auf europäischer Ebene kein Normungsverfahren zustande kommt oder eine schnelle Umsetzung von Forschungsergebnissen in die Praxis gewünscht wird.

<https://www.dafstb.de/richtlinien.html>

Neuausgaben 2024/25

DAfStb-Richtlinie - Betonbauteile mit nichtmetallischer Bewehrung

- Teil 1: Bemessung und Konstruktion
- Teil 2: Bewehrungsprodukte
- Teil 3: Hinweise zur Bauausführung
- Teil 4: Empfehlungen für Prüfverfahren
- Teil 5: Hinweise zu erforderlichen Nachweisen für die Verwendbarkeit der Bauprodukte (nichtmetallische Bewehrung) und der Anwendbarkeit der Bauart

Ausgabe 2024-01

DAfStb-Richtlinie - Treibhausgasreduzierte Tragwerke aus Beton, Stahlbeton oder Spannbeton

- Teil 1: Grundlagen und Nachweis am gesamten Tragwerk;
- Teil 2: Deckenbauteile

Ausgabe 2024-08

DAfStb-Richtlinie - Prüfverfahren im Betonbau - Prüfungen für die Instandhaltung

- Verfahren zur Prüfung von Produkten und Systemen für den Oberflächenschutz
- Teil 1: Bestimmung des Verschleißwiderstandes von Oberflächenschutzsystemen mit dem Parking Abrasion Test (PAT)

Ausgabe 2024-12

DAfStb-Richtlinie - Bauwerksdiagnostik - Planung, Durchführung, Aufbereitung, Entwurf

Ausgabe 2025-02

Bundesverband Estrich und Belag e.V. – BEB

Bundesverband Estrich und Belag e.V.
Kronenstraße 55 – 58, 10117 Berlin

<https://beb-online.de>

Im BEB gibt es fünfzehn Arbeitskreise, die sich mit technischen Angelegenheiten im Fußbodenbau beschäftigen. Sie setzen sich mit den aktuellen Anforderungen bei der Bauausführung auseinander und sorgen für effiziente praktische Lösungen. Das Ergebnis dieser Arbeiten sind zahlreiche Hinweis- und Arbeitsblätter, die in der Fachwelt anerkannt sind und den aktuellen Stand der Technik mitbestimmen. Im BEB- Webshop können die Hinweisblätter online bestellt werden.

<https://beb-online.de/beb-hinweisblaetter.html>

Neuausgaben 2024/25

Hinweise zur Abdichtung von Fußböden im Innenbereich	2024
Verlegung von MW-Trittschalldämmplatten, DIN EN 13162	2024
Verlegung von EPS-Trittschalldämmplatten, DIN EN 13163	2025
Planung, Verlegung von Calciumsulfatestrichen	2024
Fertigteilestriche auf Calciumsulfat und Zementbasis	2024
Einbauteile in Estrichen	2024
Beurteilen und Vorbereiten von Untergründen	2025
Oberflächenzug- und Haftzugfestigkeit von Fußböden	2025

Private Regelsetzungen – weitere Normungsorganisationen

FLL, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.

Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL)
Friedensplatz 4, 53111 Bonn

<https://www.fll.de>

FLL-Regelwerke sind normative Publikationen, die in Anlehnung an die Vorgaben der DIN 820 „Normungsarbeit“ und nach den „Grundsätzen für die Schriftenreihe der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.“ erarbeitet werden.

<https://shop.fll.de/>

Neuausgaben 2024

Kostenplanung Freianlagen, Zuordnung der Kostengruppen als Ergänzung zur DIN 276	Ausgabe 2024
Fachbericht Biodiversität	1. Ausgabe 2024
Innenraumbegrünungsrichtlinien – Richtlinien für die Planung, Ausführung und Pflege von Innenraumbegrünungen	4. Ausgabe 2024

Fachverband Fliesen und Naturstein im Zentralverband des deutschen Baugewerbes

Fachverband Fliesen und Naturstein
im Zentralverband Deutsches Baugewerbe e. V. (ZDB),
Kronenstraße 55-58, 10117 Berlin

<https://www.fachverband-fliesen.de/>

Der Fachverband Fliesen und Naturstein im ZDB erarbeitet insbesondere für Fliesenfachbetriebe Fachinformationen, Merkblätter und Hinweise, über die fachtechnischen Regeln zu informieren. Diese Arbeitshilfen werden regelmäßig überarbeitet bzw. neu herausgegeben. (letzte Aktualisierungen: 2022)

<https://www.fachverband-fliesen.de/planer/technik/>

Bundesverband der Gipsindustrie e.V.

Bundesverband der Gipsindustrie e.V.
Kochstraße 6-7, 10969 Berlin

<https://www.gips.de/>

Der Bundesverband der Gipsindustrie erarbeitet und veröffentlicht, teilweise in Kooperation mit anderen Verbänden Merkblätter als Anwendungsrichtlinien, die kostenfrei zum Download zur Verfügung stehen:

<https://www.gips.de/loesungen/gipsplatten-und-gipsfaserplatten/publikationen>

VDPM Verband für Dämmsysteme, Putz und Mörtel e.V.

Verband für Dämmsysteme, Putz und Mörtel e.V.
Reinhardtstraße 14, 10117 Berlin

<https://www.vdpm.info>

Der VDPM entstand 2017 durch den Zusammenschluss des Industrieverbands WerkMörtel e.V. und dem Fachverband Wärmedämm-Verbundsysteme e.V. (WDVS)

<https://www.vdpm.info/services/downloads>

Neuausgaben 2024

Ratgeber rund um die Außenwand für Modernisierer, Bauherren und interessierte Planer (einfach verständliche Erläuterungen)	Ausgabe 2024-03
Technische Systeminformation WDVS und Brandschutz, Kompendium	Ausgabe 2024-04
Dieses Kompendium ist das „Standardwerk“ zum Thema Brandschutz bei WDVS	
https://www.vdpm.info/wp-content/uploads/2024/04/merkblatt-0005_brandschutzkompendium_29.pdf	

Private Regelsetzungen – weitere Normungsorganisationen

ift Rosenheim – Das Institut für Fenstertechnik

ift Rosenheim GmbH

Theodor-Gietl-Straße 7-9, 83026 Rosenheim

<https://www.ift-rosenheim.de/>

Das ift Rosenheim befasst sich seit seiner Gründung 1966 mit der ganzheitlichen Betrachtung von Bauteilen und Konstruktionen. Es unterstützt die Branche Fenster, Fassaden und Türen unabhängig vom Materialeinsatz hinsichtlich der Normung, Forschung, Zulassung und Nachweise in Form von Prüfungen, Berechnungen sowie Gutachten und veröffentlicht ift-Richtlinien, Forschungsberichte, Fachinformationen und Tagungsberichte

<https://www.ift-rosenheim.de/shop>

Neuausgabe 2024

„Leitfaden zur Montage von Fenster und Haustüren

– Planung und Ausführung der Montage für Neubau und Renovierung“

Ausgabe 2024-03

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, FGSV e.V.

FGSV e. V.

An Lyskirchen 14, 50676 Köln

<https://www.fgsv.de>

Aufstellung und Fortschreibung des Technischen Regelwerks in den Bereichen Straßenbau, Straßenverkehrstechnik und Verkehrsplanung, z.T. in Zusammenarbeit mit DIN e.V. als Spiegelgremien zu CEN
Das Technische Regelwerk wird von der FGSV herausgegeben und vom FGSV Verlag vertrieben:

<http://www.fgsv-verlag.de>

Aachener Institut für Bauschadensforschung und angewandte Bauphysik gGmbH

Aachener Institut für Bauschadensforschung und angewandte Bauphysik gGmbH

Theresienstraße, 19, 52072 Aachen

<https://aibau.de>

Das AlBau (Aachener Institut für Bauschadensforschung und angewandte Bauphysik gGmbH) widmet sich der systematischen Bauschadensforschung. Aus den Ergebnissen von Schadenserhebungen, Umfragen und Vorortuntersuchungen werden praxisnahe Empfehlungen für das schadensfreie Bauen abgeleitet. Einen weiteren Schwerpunkt bilden die Aachener Bausachverständigentage. Bei der jährlichen Tagung werden Architekten, Ingenieuren, Fachplanern und Ausführenden u. a. die Forschungsergebnisse des AlBau vermittelt.

BVS-Standpunkte

Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter

sowie qualifizierter Sachverständiger e. V. (BVS)

Charlottenstraße 79/80, 10117 Berlin

<https://www.bvs-ev.de>

Fachbereichsübergreifend stellt der BVS Veröffentlichungen zu verschiedenen Themen zur Verfügung, die online oder per Fax (Download Faxbestellung; Mail mit Betr. "Bestellung Publikationen" an BVS-Geschäftsstelle) bestellt werden können.

<https://www.bvs-ev.de/Publikationen>

Seit 2024 sind neue BVS-Standpunkte im Bereich der Immobilienwertermittlung erschienen.